



Verband für Popkultur in Bayern e.V.

Verband für Popkultur in Bayern (VPBy) e.V.

SATZUNG

(zuletzt geändert am 25. April 2021)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Verband für Popkultur in Bayern**", kurz "**VPBy e.V.**".

Der Sitz des Vereins ist Alteglofsheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (derzeit §§ 51 bis 68).

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgabendefinition

1. Der Verein fördert Kunst und Kultur, insbesondere Musikerinnen und Musiker, Musikgruppen und Initiativen im Bereich Populärmusik bei Produktion, Präsentation und fachlicher Qualifikation.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Förderung und Interessenvertretung der Jugendmusikszenen in Bayern in Zusammenarbeit mit allen in diesem Bereich tätigen Institutionen (Jugendringe, Jugendpflegen, Jugendämter, Kulturverwaltungen, Ministerien etc.). Der VPBy intensiviert in Projekten die Kreativität und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und bietet Hilfestellung bei der Ausübung ihres musikalischen Talents.

Der Verein fördert hier insbesondere jugendkulturelle Aktivitäten und Begabungen durch die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten (Schülerbandfestivals, Austauschkonzerte etc.) und durch Qualifizierung junger Menschen in vielfältigen Präsentationsformen jugendkultureller und multimedialer Art.

Wissenschaftliche Begleitung und ein fachliches Ausbildungsangebot sind weitere Kernpunkte von Projektarbeit. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von wissenschaftlichen Symposien, die Pflege und Dokumentation eines Populärmusikarchivs, die Pflege der bayerischen Rockmusik und die Förderung kultureller Übungen und Leistungen.

Der Verein ist Kontakt- und Kommunikationsstelle und koordiniert die überregionale Zusammenarbeit der Popkulturförderer Bayerns.

Für Mitgliedsorganisationen welche überwiegend von jungen Menschen gestaltet werden, fungiert der VPBy auch als deren jugendpolitische Interessensvertretung und organisiert Mit- und Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendringen.

Zu diesem Zwecke werden eigene Gremien gebildet, welche gemeinsame Schwerpunkte festlegen und umsetzen.

2. Eine besondere Aufgabe ist die Förderung jugendlicher und behinderter Musiker.

3. Der Verein ist als Dachverband tätig und vertritt daher seine Mitglieder in landes- und bundesweiten Gremien.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird sofort nach Eingang des Schreibens bei der Vorstandschaft wirksam.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist sofort wirksam. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des VPBy können werden:
 - a. Eingetragene und nicht eingetragene Vereine,
 - b. Institutionen, Kommunen, Firmen, Agenturen, Veranstalter und Plattenfirmen, die durch ihre Tätigkeit die Popkultur und Populärmusik in Bayern fördern und
 - c. öffentlich rechtliche Körperschaften, insbesondere Fachhochschulen und Universitäten,soweit deren Ziele mit den Zielen des VPBy konform gehen.

2. Eingetragene Vereine und gemeinnützige Institutionen sind in der Mitgliederversammlung mit zwei Stimmen wahl- und stimmberechtigt.
3. Alle anderen Mitglieder sind mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.
4. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 5 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des VPBy können werden:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Juristische Personenwenn sie durch ihre Fördermitgliedschaft die Arbeit des VPBy unterstützen wollen.
2. Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder können jedoch nicht wählen oder gewählt werden und haben kein Stimmrecht.
4. Fördermitglieder sind beitragspflichtig.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Der Verein kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge stellen. Sie können jedoch nicht wählen oder gewählt werden und haben kein Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, Förder- und Ehrenmitgliedern.
Sie wird mit einer Frist von 3 Wochen durch Einladung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann real und/oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgemäß geladen worden sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig.
5. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
6. Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins einberufen werden.
7. Die Mitgliederversammlung benennt eine Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin und einen Schriftführer oder Schriftführerin. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich in einem Protokoll festgehalten und von Schriftführer:in und Versammlungsleiter:in unterzeichnet werden.

Über folgende Vereinsanträge beschließt nur die Mitgliederversammlung:

- a) Satzung und Satzungsänderung
- b) Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah in Textform mitgeteilt werden.

8. Die Mitgliederversammlung spricht dem Vorstand die Entlastung aus.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 3 (drei) Mitgliedern oder durch den Vorstand einberufen werden. Es gelten obengenannte Bestimmungen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ist auch der/die 2. Vorsitzende verhindert, vertritt der/die 3. Vorsitzende.
2. Die Vorstandsmitglieder sind zur Abstimmung ihrer Aktivitäten verpflichtet. Der Vorstand kann Aufgaben auch in die Zuständigkeit der Geschäftsführung oder von Mitgliedern delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Fall solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Beirat

1. Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen und Institutionen aus den Bereichen Kulturleben, Medien und Musikwirtschaft angehören.
2. Über die Zusammensetzung des Beirates entscheidet der Vorstand. Vereinsmitglieder können Vorschläge für den Beirat einreichen.
3. Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre.
4. Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
 - a) Beratung bei allen Aufgaben des Vereinszweckes
 - b) perspektivische Mitgestaltung der Aktivitäten
 - c) Unterstützung der Arbeit in der Außenwirkung

5. Der Beirat ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Geschäftsführer des Vereins einzuberufen. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches auch den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
6. Die Beiratsmitglieder sind auch zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben bei Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Aufwendungen

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 12 Gewinne

Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren:innen zur Überprüfung des jährlichen Kassenberichtes des Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst , dass es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Populärmusik zu verwenden hat.